

KOA 1.102/18-004

Bescheid

I. Spruch

- 1. Der Radio SOL, GmbH & Co KG (FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis zum 31.01.2019 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.
- 2. Die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß Spruchpunkt 1. wird unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens zu KOA 1.193/17-030 (Verfahren betreffend der Zulassung zur Veranstaltung von kommerziellem Hörfunk gemäß § 3 PrR-G bzgl. der Übertragungskapazität "BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz") erteilt und erlischt daher unbeschadet der Befristung jedenfalls in dem Zeitpunkt, in dem das Verfahren zu KOA 1.193/17-030 rechtskräftig bzw. rechtswirksam wird.
- 3. Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität "BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz" erstreckt sich das Versorgungsgebiet ausgehend von der Gemeinde Bad Vöslau in Richtung Westen bis in die Randgebiete von Berndorf, in Richtung Süden in Teile von Wöllersdorf, in Richtung Osten in Teile von Hornstein sowie in Richtung Norden in Teile der Gemeinde Guntramsdorf soweit diese Orte durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.
- 4. Das in Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden und der HTL Wiener Neustadt gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm mit einem Musikformat abseits der klassischen Hitparaden, dessen Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin Music liegen soll und ein freundliches Erscheinungsbild aufweist. Ein Mantelprogramm wird nicht übernommen. Der Wortanteil beträgt rund 10 % Prozent des Programms, wobei vor allem lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der Polytechnischen Schule Baden inklusive Ausbildungs- und Veranstaltungs-Angebot, lokale Tipps und Events aus der Region, Berichterstattung aus der Nachbarschaft bzw. dem Ort, sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL, kinder- und familiengerecht gestaltete Themen, werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens sowie Beiträge und Meldungen über Vorbilder gesendet werden.



- 5. Der Radio SOL, GmbH & Co KG wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
- Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF iVm 161/2013 und 5 §§ 1, 3 sowie Tarifpost Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 490,- innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft des gegenständlichen Bescheides auf das Konto der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH), **IBAN:** AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 1.102/18-004, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.10.2017 beantragte die Radio SOL, GmbH & Co KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G im Bezirk Baden für den Zeitraum 01.02.2018 bis 31.01.2019. Beantragt wurde, unter Hinweis auf die bereits bestehende Ausbildungshörfunkzulassung, die Verlängerung der Zulassung um ein weiteres Jahr unter Nutzung der Übertragungskapazität "BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz" (von der Antragstellerin als "BADEN 3 95,5 MHz" (Harzberg Bad Vöslau) bezeichnet), wobei die technischen Parameter unverändert geblieben sind. Weiters wurde ausgeführt, dass im Vergleich zur bestehenden Zulassung für den Zeitraum 01.02.2017 bis 31.01.2018 im neuerlichen Konzept und Antrag für den Zeitraum 01.02.2018 bis 31.01.2019 keinerlei Veränderungen vorgenommen wurden.

Am 06.11.2017 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzeptes beauftragt. Am 12.12.2017 legte der technische Amtssachverständige Ing. Albert Kain das diesbezügliche technische Gutachten vor. Darin wird ausgeführt, dass für die von der Antragstellerin beantragte Übertragungskapazität ein entsprechender Eintrag in den Genfer Plan aufgenommen wurde, welcher die beantragten Parameter vollständig abdeckt. Daher ist der Antrag der Radio SOL, GmbH & Co KG fernmeldetechnisch realisierbar und es kann für den beantragten Zeitraum ein Regulärbetrieb genehmigt werden. Dem technischen Gutachten ist auch das konkrete Versorgungsgebiet samt den versorgten Gemeinden der beantragten Übertragungskapazität zu entnehmen.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

KOA 1.102/18-004 Seite 2/13



2.1 Zur Antragstellerin

Die Radio SOL, GmbH & Co KG ist eine zu FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin bzw. Komplementärin fungiert die Planet SOL GmbH. Als Kommanditisten fungieren Horst Bannert mit einer Haftsumme von EUR 720,- und Dorothea Amtmann mit einer Haftsumme von EUR 7.200,-. Zweck der Gesellschaft ist laut Gesellschaftsvertrag unter anderem der Betrieb eines Privatradios sowie die Produktion von Audiovisionen, Musik, Tonträgern, Filmen, Internetportalen und Medienkanälen.

Die Antragstellerin veranstaltet seit 01.02.2012 ein Ausbildungsradio in Bad Vöslau, welches erstmals mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2011, KOA 1.102/11-022, bis 31.01.2013 bewilligt wurde. Mit den Bescheiden der KommAustria vom 28.01.2013, KOA 1.102/13-006, vom 20.01.2014, KOA 1.102/14-001, vom 11.12.2014, KOA 1.102/14-018 sowie vom 27.01.2016, KOA 1.102/16-001 und vom 18.01.2017, KOA 1.102/17-004, wurde die Zulassung jeweils um ein weiteres Jahr bis 31.01.2014, 31.01.2015, 31.01.2016, 31.01.2017 und 31.01.2018 wieder erteilt.

Mit Bescheid der KommAustria vom KOA 1.102/17-007 wurde der Radio SOL, GmbH & Co KG zudem die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk mit der Übertragungskapazität "VÖSENDORF (Mobilfunkmast) 105,1 MHz" für den Zeitraum von 01.03.2017 bis zum 28.02.2018 erteilt. Mit Schreiben vom 30.10.2017 beantragte die Radio SOL, GmbH & Co KG für diese Übertragungskapazität die neuerliche Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für ein weiteres Jahr.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG unterteilt sich in zwei Geschäftsbereiche: Einerseits die Veranstaltung des Ausbildungshörfunkprogramms und zum anderen eine Multimedia-Agentur. Der Geschäftszweig der Radio SOL Multimedia-Agentur besteht in Produktion und Verkauf von Video- und Audiobeiträgen. Die Multimedia-Agentur übernimmt insofern sowohl die Contentproduktion als auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für derartige AV-Produktionen im Internet und in den Geschäftsräumlichkeiten. Zudem werden über die Multimedia-Agentur für Kunden Serviceprodukte wie Grafik und Drucksortengestaltung, Webhostingprodukte, ein Veranstaltungsservice sowie Smartphone-Apps angeboten.

Der Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur wird getrennt vom zweiten Geschäftsbereich, dem Radio SOL Ausbildungsradio, betrieben. Die Produktion von Beiträgen im Rahmen der Multimedia-Agentur erfolgt im Auftrag seitens der Kunden und wird eigens für den Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur produziert. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Lehrgangsteilnehmer des Ausbildungsradios den Verantwortlichen bei der Produktion über die Schulter schauen können, um einen Einblick in die Abwicklung von derartigen Aufträgen zu erhalten und an diesen mitzuwirken. Ein Austausch von Inhalten zwischen den beiden Geschäftsbereichen ist möglich, soll werden, dass keine Inhalte im Rahmen allerdings sichergestellt Ausbildungshörfunkprogramms übernommen werden, die werblich gestaltet sind bzw. deren Inhalt von einem Kunden der Multimedia-Agentur in Auftrag gegeben wurde. Ein Kauf von Sendungen im Rahmen des Ausbildungsradios bzw. eine automatische Übernahme von in Auftrag gegebenen Beiträgen in das Ausbildungsprogramm ist ausgeschlossen.

Im Bereich der Vermarktung gibt es grundsätzlich zwei getrennte Webauftritte der Geschäftsbereiche, einerseits jenen des Ausbildungsradios "Radio SOL" und andererseits jenen

KOA 1.102/18-004 Seite 3/13



der Multimedia-Agentur bzw. des "Planet SOL Netzwerkes". Es findet allerdings eine gegenseitige Verlinkung zwischen diesen beiden Plattformen statt.

Mit Bescheid vom 05.12.2017, KOA 1.102/17-036, hat die KommAustria im Rahmen eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung festgestellt, dass die Radio SOL, GmbH & Co KG als Inhaberin einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G die Bestimmung des § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G, nach welcher Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G unzulässig ist, dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres Programms "Radio SOL" am 24.05.2017 Werbung ausgestrahlt hat. Mit diesem Bescheid wurde der Radio SOL, GmbH & Co KG darüber hinaus unter anderem gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G aufgetragen, die Ausstrahlung von Werbung im Ausbildungshörfunkprogramm zu unterlassen sowie durch die Implementierung geeigneter Schulungs- und Kontrollsysteme und durch die Abhandlung der Werbefreiheit während jeder Redaktionssitzung sicherzustellen, dass zukünftig derartige Rechtsverletzungen vermieden werden. Weiters wurde der Radio SOL, GmbH & Co KG aufgetragen, den Spruchpunkt 1. des Bescheids KOA 1.102/17-036 im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms "Radio SOL" in der im Bescheid vorgegebenen Weise zu veröffentlichen.

Mit Schreiben vom 17.01.2018 legte die Radio SOL, GmbH & Co KG Protokolle der Redaktionssitzungen bzw. von Teamgesprächen vom Zeitraum Juli bis Dezember 2017 vor, aus denen sich ergibt, dass die Radio SOL, GmbH & Co KG dem o.a. Auftrag gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G nachgekommen ist.

2.2 Zum beantragten Programm

Das Programm steht direkt im örtlichen und funktionalen Zusammenhang mit der Polytechnischen Schule Baden, deren zentrale Funktion es ist, Schüler aus dem Bezirk Baden und Umgebung auf ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten. Im Rahmen der Ausbildungszulassung ist die Aufgabe der Radio SOL, GmbH & Co KG, den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird von der Radio SOL, GmbH & Co KG schulbegleitend unter dem Namen "Radio- & Social Media Manager/in" eine Ausbildung mit Theorie- und Praxiseinheiten im Bereich Hörfunk und Social Media angeboten. Die speziellen, wissens- und persönlichkeitsbildenden Inhalte des Lehrgangs, genauso wie die "On The Job"-Praxis dienen dazu, die Schüler auf Ihre bevorstehende Berufslaufbahn vorzubereiten.

Die Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden besteht seit einigen Jahren und soll im beantragten Zulassungszeitraum weiterhin andauern. Für den neuen Zulassungszeitraum sind wie im vergangenen Jahr zweiwöchentlich abgehaltene Theorieeinheiten in den Räumlichkeiten der PTS Baden vorgesehen. Die Praxiseinheiten werden im Radio SOL Media-Zentrum Bad Vöslau absolviert. In den Praxiseinheiten gestalten die teilnehmenden Studenten sowie Absolventen unter der Anleitung und Aufsicht des Radio SOL Teams das Radioprogramm von Radio SOL 95,5 maßgeblich mit.

Die Antragstellerin legte eine vom Schulleiter der PTS Baden unterfertigte Absichtserklärung vom 25.09.2017 vor, aus der ersichtlich ist, dass die PTS Baden beabsichtigt, für den Projektzeitraum vom 01.02.2018 bis 31.01.2019 gemeinsam mit der Antragstellerin ein Ausbildungsradio zu betreiben.

KOA 1.102/18-004 Seite 4/13



Lehrgangsteilnehmer sowie Absolventen vergangener Lehrgänge aus beiden kooperierenden Schulen betreiben zudem gemeinsam mit der Radio SOL, GmbH & Co KG das PTS Baden-Radiomagazin live auf Radio SOL 95,5.

Die Programmabläufe, Jingles und Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung sollen professionellen Radiostationen nachempfunden werden, um eine praxisorientierte Schulung gewährleisten zu können. Ein erheblicher Teil der täglichen Sendezeit wird in Zusammenarbeit mit den Auszubildenden gestaltet. Für den Fall, dass Engpässe auftreten, kann zudem auf ehemalige Lehrgangsteilnehmer zurückgegriffen werden. Insgesamt sollen unverändert auch im neuen Bewilligungszeitraum sechs Stunden pro Tag (wochentags) als moderierte Sendungen gestaltet werden. Die Einbindung der Kursteilnehmer in das Programm von Radio SOL erfolgt grundsätzlich durch folgende drei moderierte Sendeflächen. Diese sind der "Morgenexpress" von 07:00 bis 09:00 Uhr, das "Mittagsmagazin" von 12:00 bis 14:00 Uhr und "Radio SOL aktiv" von 17:00 bis 19:00 Uhr. Bei der Gestaltung dieser Sendungen ist den Ausbildungsteilnehmern und Absolventen die Themenwahl grundsätzlich freigestellt. D.h., dass die Auszubildenden sowohl von sich aus Themen redaktionell frei erarbeiten, als auch auf Informationen im Rahmen der Mitglieder-Medienplattform "Planet SOL" zurückgreifen. Es gibt seitens der Radio SOL, GmbH & Co KG die grobe Rahmenvorgabe, dass die Themen – dem Radio SOL Programmkonzept entsprechend – sozial, ökologisch oder lokal (S.O.L.) wertvoll bzw. interessant sein müssen.

Die angebotenen Kursmodule umfassen die Bereiche Web- und Radiojournalismus, Bildgestaltung, Film- und Hörbeitragsgestaltung, Web- und POS-Radio, Web- und POS-TV, Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Präsentation und Moderation für Hörfunk und Bühne, Eventmanagement, Atem & Stimme, Social Communities, Social Media & Social Marketing und die Gestaltung von Smartphone Apps. Seit 2016 wird der Lehrgang als geeigneter Vorbereitungslehrgang zur Lehrabschlussprüfung Medientechnik seitens der PTS Baden anerkannt und genützt.

Das Radio SOL Ausbildungsprogramm ist in eine Grundausbildung und in unterschiedliche Spezialmodule gegliedert. Damit soll dem Lehrgangsteilnehmer eine Spezialisierung ermöglicht werden, die seinen Einstieg in den Arbeitsmarkt erleichtern soll. Auch die Einnahmequellen der Radio SOL, GmbH & Co KG sollen damit gesteigert werden. Zur Wahl stehen wie im vergangenen Zulassungszeitraum drei verschiedene Lehrgangsabschlüsse. Die Teilnahme am Ausbildungsradioprogramm ist für die Schüler freiwillig, sie ist kein verpflichtender Teil des Lehrplans der Schule(n). An den Lehrgängen können nicht nur Schüler teilnehmen, sondern auch z.B. Arbeitssuchende, Pensionisten oder andere Interessenten, die die im Ausbildungsprogramm angeführten Voraussetzungen erfüllen.

Das Programmformat von Radio SOL soll weiterhin ein sonniges und freundliches Erscheinungsbild aufweisen. Entsprechend der von der Antragstellerin vertretenen "SOL-Philosophie" werden sozial, ökologisch und lokal werteorientierte Informationen sowie redaktionelle Beiträge bzw. News aus dem örtlichen Geschehen und aus der Internetgemeinschaft Planet SOL gesendet. Das Musikformat – mit Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin – wird von der Antragstellerin als alternativ, sonnig und generationsverbindend beschrieben. Es ist hierbei beabsichtigt, auch Musik abseits der klassischen Hitparaden und Schlager vorzustellen und zu senden. Das Radio SOL Programm ist werbefrei. Es wird kein Mantelprogramm übernommen. Der Wortanteil liegt bei durchschnittlich ca. 10 % des Programms. Beiträge und Live-Einstiege unterliegen grundsätzlich dem freien schöpferischen

KOA 1.102/18-004 Seite 5/13



Gestaltungsrahmen des jeweiligen Auszubildenden. Jedoch werden Themen und Form dem Format und der Philosophie entsprechend abgestimmt, kontrolliert sowie korrigiert.

Folgende Themen und Leitlinien stehen hierbei im Vordergrund:

- 1.) Lokale Berichterstattung über die Schule und Menschen der PTS Baden inklusive Ausbildungsund Veranstaltungsangebot;
- 2.) "Total lokal" Tipps und Events aus der Region;
- 3.) "Talk of Town" Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort/Bezirk;
- 4.) Sozial, ökologisch orientierte Beiträge der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL;
- 5.) Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen;
- 6.) Werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens;
- 7.) Sendungen, Beiträge und Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen;

Die lokale Berichterstattung soll regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen bieten, ferner Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender usw.

Im beantragten Projektzeitraum beabsichtigt die Radio SOL, GmbH & Co KG weiters die Veranstaltung eines weiteren Hörfunkprogramms in Mödling in Zusammenarbeit mit der HTL Mödling. Das Konzept der Radio SOL, GmbH & Co KG ist so ausgelegt, dass mit jeder der beiden Partnerschulen zwei unterschiedliche, eigenständige Ausbildungs- und Radioprogramme betrieben werden sollen. Somit besteht konzeptionell keine Verflechtung. Neben den voneinander unabhängigen Ausbildungsorten direkt in den beiden Schulen werden zwei separate Sender und auch zwei Sendestudios, eines am Standort Bad Vöslau und eines am Standort Mödling, betrieben. Die jeweiligen Radioautomationsprogramme in den unterschiedlichen Sendestudios werden bei der Programmgestaltung von den Schülern individuell bedient, sind aber technisch über das Internet mit einem gemeinsamen Server verbunden. Daraus resultiert, dass einzelne Sendungen, die gerade nicht live von den Schülern moderiert oder gestaltet werden, synchron auf die gleiche Programm- & Musikplayliste zugreifen können. Es werden wie bisher werktags 6 Stunden täglich live moderiert, jeweils von 7:00 Uhr bis 9:00 Uhr, von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr. Bei diesen live moderierten Sendungen kann es dazu kommen, dass bei geringer Auslastung in Bad Vöslau die eine oder andere Sendung des Ausbildungsprogramms der HTL Mödling ausgestrahlt wird. Es kann daher bei der Programmgestaltung bis zu maximal 50% Content-Austausch zwischen den beiden Schulen kommen, was je nach Auslastung situationsbedingt koordiniert wird.

Ein Sendeschema und eine Programmuhr wurden vorgelegt, ebenso ein Redaktionsstatut.

2.3 Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Von den Gesellschaftern der Radio SOL, GmbH & Co KG werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Studenten, Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern der Radio SOL, GmbH & Co KG entsprechend angeleitet werden. Die redaktionelle Letztverantwortung obliegt der Radio SOL, GmbH & Co KG. Im Rahmen der Redaktionssitzungen des Ausbildungsradios werden die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert, insbesondere auf die Trennung der Geschäftsbereiche Ausbildungsradio und Multimedia-Agentur und auf den Rechtsumstand, dass

KOA 1.102/18-004 Seite 6/13



gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G Werbung in dem bewilligten Radioprogramm unzulässig ist. Die Ausbildungsmodule werden zum Teil an der PTS Baden (und HTL Wiener Neustadt) sowie zum Teil in den Räumlichkeiten der Multimedia-Agentur in Bad Vöslau abgehalten. Die Radio SOL, GmbH & Co KG legt hinsichtlich der von ihr wahrgenommenen Funktionen im Betrieb des Ausbildungsradios Lebensläufe vor, aus denen die fachliche Kompetenz der Gesellschafter und Mitarbeiter für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht. Verwiesen wird auch auf die bisherige jahrelange Hörfunktätigkeit des Teams.

Ing. Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat, ist in erster Linie für den Geschäftsbereich Multimedia-Agentur und für die Musikprogrammierung verantwortlich und vermittelt u.a. die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsradio. Andrea Pellegrini ist für den Geschäftsbereich Ausbildungshörfunk, insbesondere für die Bereiche Audioproduktion, Moderation, Buchhaltung und Administration verantwortlich. Unterstützt wird sie dabei weiterhin von Dorothea Amtmann, die als Redakteurin und weitere Leiterin des Ausbildungsprogramms fungiert. Dorothea Amtmann ist zudem Kommanditistin der Antragstellerin. Horst Bannert, ebenfalls Kommanditist der Antragstellerin, ist im Bereich Organisation und Controlling tätig. Friedrich Eichberger wird projektbezogen von der Radio SOL, GmbH & Co KG für Schulungen und Ausbildungen engagiert. Er leitet zudem die Station Voice von Radio SOL 95,5. Darüber hinaus sind im Bereich der Moderation und Programmgestaltung die aktuellen Teilnehmer sowie auch Absolventen der Lehrgänge tätig. Sie beziehen zum Teil hierfür Honorare von der Antragstellerin.

Die Finanzierung des Ausbildungsradioprogramms erfolgt über Kursgebühren der Teilnehmer. Die Ausbildungskosten im Rahmen der PTS Baden (und der HTL Wiener Neustadt) übernimmt teilweise die Schulleitung in Zusammenarbeit mit Sponsoren (zB. Elternverein). Für die Lehrgangsteilnehmer (neben Schülern auch Radio SOL Hörer, Kunden und Mitarbeiter möglich) besteht die Möglichkeit, Mitglied des Radio SOL Netzwerks Planet SOL zu werden und dadurch die Kursgebühren über die Multimedia-Agentur zum Teil subventioniert zu bekommen. Der Preis für den Grundkurs mit acht Modulen beträgt € 1.440,- netto, Spezialmodule je € 720,- netto zzgl. 20% USt. Das Finanzierungskonzept beruht auf der Annahme, dass alle zwei Monate ein neuer Grundlehrgang inkl. Praktikum startet, also sechs Grundkurse im beantragten Zulassungszeitraum. Es werden durchschnittlich acht Teilnehmer pro Kurs erwartet, das sind laut Plan 48 verkaufte Grundkurse á € 720,- (statt je € 1.440,- wenn die Subvention in Anspruch genommen wird). Zusätzlich zu den Grundkursen sollen dieses Jahr ca. 16 Spezialmodule um je € 360,- (statt € 720,wenn die Subvention in Anspruch genommen wird) gebucht werden. Daraus ergeben sich Einnahmen aus Schulungen in der Höhe von € 40.320,- netto. Den prognostizierten Einnahmen gegenüber stehen Ausgaben von rund € 1.200,- monatlich. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Lizenzkosten AKM und LSG sowie Spesen. Studioräumlichkeiten und die Sendeanlage sind bereits vorhanden und lösen somit keine zusätzlichen Kosten aus.

Für einen ausfinanzierten Radiobetrieb sind deshalb nicht die prognostizierten 48, sondern nur 20 verkaufte Grundkurse ausreichend. Im ersten Ausbildungsjahr 2012 wurden rund 30 und von 2013 bis 2016 ca. 40 Kurse in Anspruch genommen. Aufgrund der Weiterführung der Kooperation mit der PTS Baden und der HTL Wiener Neustadt sowie der zusätzlich angestrebten Kooperation mit der HTL Mödling ist das Erreichen der geplanten Kurs- und Teilnehmerzahlen realistisch.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG legt eine Einnahmenrechnung für die Periode 01.02.2018 bis 31.01.2019 vor.

KOA 1.102/18-004 Seite 7/13



2.4 Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Mit der Übertragungskapazität "BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz" und den beantragten technischen Parametern können etwa 55.000 Einwohner versorgt werden.

Geografisch erstreckt sich das Versorgungsgebiet ausgehend von der Gemeinde Bad Vöslau in Richtung Westen bis in die Randgebiete von Berndorf, in Richtung Süden in Teile von Wöllersdorf, in Richtung Osten in Teile von Hornstein sowie in Richtung Norden in Teile der Gemeinde Guntramsdorf.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar. Für die beantragte Übertragungskapazität wurde ein entsprechender Eintrag in den Genfer Plan aufgenommen, welcher die beantragten Parameter vollständig abdeckt. Es kann daher für den beantragten Zeitraum ein Regulärbetrieb bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf dem Antragsvorbringen, dem offenen Firmenbuch sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum beantragten Programm, der Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden sowie den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie den vorgelegten Unterlagen (Absichtserklärung, Ausbildungsprogramm, curricula vitae der Gesellschafter und Mitarbeiter, Zeit- und Finanzplan für den beantragten Zeitraum).

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Ing. Albert Kain.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G können Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung

KOA 1.102/18-004 Seite 8/13



des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten. Ferner haben diese Anträge zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag des Zulassungsinhabers;
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 PrR-G genannten Voraussetzungen und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.

Aufgrund der dargelegten Eigentumsverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Ein Gesellschaftsvertrag wurde vorgelegt.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat dargelegt, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere im Hinblick auf die von den Lehrgangsteilnehmern bzw. Schülern zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die von der Polytechnischen Schule Baden angeboten werden. Auch angesichts der Tatsache, dass – bei Erteilung einer neuerlichen Zulassung für Vösendorf durch die KommAustria – es zu einem Content Austausch mit dem Ausbildungsprogramm der HTL Mödling kommen kann, ist der funktionelle Zusammenhang mit den in der PTS Baden zu erfüllenden Aufgaben weiterhin als gegeben anzusehen. Es werden für beide Ausbildungseinrichtungen zwei unterschiedliche, eigenständige Ausbildungshörfunkprogramme betrieben. Konzeptionell besteht keine Verflechtung. Neben den voneinander unabhängigen Ausbildungsorten direkt in den beiden Schulen werden zwei separate Sender und auch zwei Sendestudios, eines am Standort Bad Vöslau und eines am Standort Mödling, betrieben. Die jeweiligen Radioautomationsprogramme in den unterschiedlichen Sendestudios werden bei der Programmgestaltung von den Schülern individuell bedient, sind aber technisch über das Internet mit einem gemeinsamen Server verbunden. Dies ermöglicht den Content Austausch, zu dem es jedoch nur vereinzelt bzw. im Falle der geringen Auslastung (zB. abwesende Kursteilnehmer bei einer Live Moderationssendung) in einer der Schulen kommen soll. Daher erachtet die KommAustria den funktionalen Zusammenhang zwischen der Polytechnischen Schule Baden und des Badener Ausbildungsprogramms auch dann als gegeben, sollte die eine oder andere Sendung des Ausbildungsprogramms der HTL Mödling gegebenenfalls – auch in Baden ausgestrahlt werden.

Die PTS Baden liegt im Versorgungsgebiet der beantragten Übertragungskapazität, weswegen der örtliche Zusammenhang gegeben ist. Dass darüber hinaus eine Kooperation mit der außerhalb des Versorgungsgebietes liegenden HTL Wiener Neustadt besteht, ist zwar für den gesetzlich geforderten örtlichen Bezug iSd § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G nicht ausreichend, kann umgekehrt aber nicht schaden.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat ferner glaubhaft gemacht, dass sie die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradio erfüllt.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen war insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2017, KOA 1.102/17-036, eine schwerwiegende Gesetzesverletzung durch einen Verstoß gegen das Verbot von Werbung im

KOA 1.102/18-004 Seite 9/13



Rahmen von Ausbildungszulassungen gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G festgestellt wurde, da die Radio SOL, GmbH & Co KG Werbung für einen Gastronomiebetrieb im Programm der Ausbildungshörfunkzulassung ausgestrahlt hat. Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat glaubhaft dargelegt, dass Schulungs- und Kontrollsysteme implementiert worden sind, um zukünftig derartige Verstöße zu vermeiden. Diesbezüglich legte die Radio SOL, GmbH & Co KG Protokolle der Redaktionssitzungen bzw. von Teamgesprächen vom Zeitraum Juli bis Dezember 2017 vor, aus denen die Abhandlung der Werbefreiheit während jeder Redaktionssitzung ersichtlich ist. Dem Auftrag, den Spruchpunkt 1. des Bescheids KOA 1.102/17-036 im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms "Radio SOL" zu veröffentlichen, ist die Radio SOL, GmbH & Co KG nachgekommen. Vor dem Hintergrund der vorliegenden konkreten Umstände geht die KommAustria somit von der Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen aus.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat zeitgleich auch einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von kommerziellem Hörfunk gemäß § 3 PrR-G bei der KommAustria eingebracht. Da dieses "reguläre" Zulassungsverfahren jedoch voraussichtlich nicht bis 01.02.2018 abgeschlossen sein wird und mit 31.01.2018 die aktuelle Ausbildungslizenz endet, hat die Radio SOL, GmbH &Co KG auch einen Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk für den Zeitraum 01.02.2018 bis 31.01.2019 eingebracht, um ein durchgehendes Radioprogramm betreiben zu können. Die Zulassung für den Ausbildungshörfunk ist daher unter der auflösenden Bedingung des rechtskräftigen Abschlusses des Verfahrens zu KOA 1.193/17-030 zu erteilen was mit Spruchpunkt 2. verfügt wurde. Das wirtschaftliche Risiko des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft in diesem Fall den Antragsteller.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. erteilt.

Im Hinblick auf die finanziellen Anforderungen erscheint die in Aussicht genommene Zahl von insgesamt 48 zu verkaufenden Kursen im beantragten Zulassungszeitraum nicht unrealistisch. Für einen ausfinanzierten Sendebetrieb sind 20 verkaufte Kurse ausreichend. Da im letzten Jahr wie in den Vorjahren rund 40 Kurse in Anspruch genommen wurden und die Kooperation mit der Polytechnischen Schule Baden sowie der HTL Wiener Neustadt weiterhin besteht, erscheint die Finanzierung vor dem Hintergrund der bereits ausgeübten Ausbildungszulassung nicht unrealistisch.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG ist daher geeignet, eine "Ausbildungszulassung" im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

<u>Befristung</u>

KOA 1.102/18-004 Seite 10/13



Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Radio SOL, GmbH & Co KG hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.02.2018 bis 31.01.2019 beantragt. Einer antragsgemäßen Befristung kann daher – unter Berücksichtigung des sich über diesen Zeitraum erstreckenden Ausbildungsangebotes im Zusammenhang mit der Polytechnischen Schule Baden – zugestimmt werden.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBI. I Nr. 20/2001 mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: "Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.102/18-004", Vermerk: "Name des Beschwerdeführers") zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der "Finanzamtszahlung" sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

KOA 1.102/18-004 Seite 11/13



Abgabenart "EEE – Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 25. Jänner 2018

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris (Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. Radio SOL, GmbH & Co KG, z.Hd. Herrn Ing. Gerhard Pellegrini, Hochstraße 8, 2540 Bad Vöslau, amtssigniert per E-Mail an office@radioSOL.at

zur Kenntnis in Kopie:

- 1. Abteilung RFFM im Haus
- 2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
- 3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail

KOA 1.102/18-004 Seite 12/13



Beilage 1 zu KOA 1.102/18-004

| 1 | Name der Funk | stelle | | | Bad Vöslau | | | |
|----|--|--------------------|----------------|------------------|-------------------------|------------------|------------------------|-------|
| 2 | Standort | | | | Harzberg | | | |
| 3 | Lizenzinhaber | | | | Radio SOL, GmbH & Co KG | | | |
| 4 | Senderbetreiber | | | | w.o. | | | |
| 5 | Sendefrequenz in MHz | | | | 95,50 | | | |
| 6 | Programmname | | | | Radio SOL | | | |
| 7 | Geographische Koordinaten (Länge und Breite) | | | | 016E11 52 | | 47N58 23 | WGS84 |
| 8 | Seehöhe (Höhe | über NN) in m | | | 466 | | | |
| - | Höhe des Anter | | ktes in m über | Grund | 25 | | | |
| - | Senderausgangsleistung in dBW | | | | 17,5 | | | |
| - | Maximale Strah | | | ntal) | 20,0 | | | |
| | | | | 1 | D | | | |
| | gerichtete Antenne? (D/ND) Erhebungswinkel in Grad +/- | | | | -0,0° | | | |
| | • | | Crad : / | | -0,0° +/-32,0° | | | |
| - | Vertikale Halbw | rei (Spreite(n) in | 1 GIAU +/- | | V | | | |
| | Polarisation (500) | | | | V | | | |
| 16 | Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP) Grad 0 10 20 | | | | 30 | 40 | 50 | 7 |
| | Grad dBW H | 0 | 10 | 20 | 30 | 40 | 50 | 1 |
| | dBW V | 2,0 | 2,0 | 2,0 | 2,1 | 2,9 | 3,3 | 1 |
| | Grad | 60 | 70 | 80 | 90 | 100 | 110 | 1 |
| | dBW H | | | | | | | 1 |
| | dBW V | 5,0 | 7,0 | 9,2 | 11,3 | 13,3 | 15,0 | |
| | Grad | 120 | 130 | 140 | 150 | 160 | 170 |] |
| | dBW H | 16.5 | 47.6 | 40.7 | 40.2 | 10.6 | 10.0 | 4 |
| | dBW V | 16,5 | 17,6 | 18,7 | 19,2 | 19,6 | 19,9 | 4 |
| | Grad dBW H | 180 | 190 | 200 | 210 | 220 | 230 | 1 |
| | dBW V | 20,0 | 19,9 | 19,6 | 19,2 | 18,7 | 17,6 | 1 |
| | Grad | 240 | 250 | 260 | 270 | 280 | 290 | 1 |
| | dBW H | | | | | | |] |
| | dBW V | 16,5 | 15,0 | 13,3 | 11,3 | 9,2 | 7,0 | |
| | Grad | 300 | 310 | 320 | 330 | 340 | 350 | 4 |
| | dBW H | | 2.2 | 2.0 | 2.1 | 1 2 2 | | - |
| _ | dBW V | 5,0 | 3,3 | 2,9 | 2,1 | 2,0 | 2,0 | |
| 7 | BGBl. I Nr. 134, | | | r Funkaniagen ur | nd Telekommunil | kationsendeinric | intungen (FTEG), | • |
| 18 | RDS - PI Code | | | | Land | Bereich | Programm | |
| | | | | lokal | A hex | 6 hex | 54 hex |] |
| لِ | 0 | . EN 62106 Ann | ex D | überregional | | hex | hex | |
| 19 | Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106 | | | | | | | |
| 20 | Art der Programmzubringung | | | | Leitung | | | |
| | (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) | | | | | <u> </u> | ı | |
| | Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk | | | | O ja | Oinein | Zutreffendes ankreuzen | |

KOA 1.102/18-004 Seite 13/13